

Ladungssicherung beim Transport von Möbeln

Möbelspediteure und ihre Mitarbeiter haben die Aufgabe, sehr heterogene Ladungen, die zudem äußerst empfindlich gegen Beschädigungen sind, zu transportieren.

Die Pflicht zur Ladungssicherung besteht für derartige Ladegüter ebenso wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer, die ihre Ladung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu sichern haben. Die Grundlage dazu ist der § 22 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung, welcher unter anderem besagt, daß sich die Ladung unter bestimmten Fahrbedingungen nicht bewegen darf. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die gültigen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

Diese anerkannten Regeln der Technik sind einerseits in nationalen Normen und Richtlinien wie der VDI 2700-Reihe (VDI 2700 Blatt 3.1 und 3.2), andererseits in europäischen Richtlinien und Normen (DIN EN 12195-2) niedergelegt. Diesen anerkannten Regeln der Technik, egal ob national oder europäisch, gemein ist, daß sie unter anderem das Knoten von Zurrmitteln verbieten. Seit langer Zeit werden von einigen Spediteuren Möbel beim formschlüssigen Transport im LKW „angebunden“ (z.B. als Kippsicherung), indem unterschiedlichste Bänder geknotet werden. Diese Knoten-Methode wurde in den letzten Jahren bei Verkehrskontrollen verstärkt beanstandet, weil z.B. die Festigkeiten der verwendeten Bänder nicht festzustellen war und zudem diese Art der Befestigung nicht als Ladungssicherungsmethode in den anerkannten Regeln der Technik verankert ist. Ein weiterer Grund liegt darin, daß ein geknotetes Zurrgurband unter Belastung etwa 2/3 seiner Bruchkraft verliert, weil es im Bereich des Knotens unter anderem zu einer Materialquetschung (Einschnürung) kommt.

Trotz der Nichtvereinbarkeit mit den anerkannten Regeln der Technik wollten die mit dieser Methode arbeitenden Spediteure an ihrer gängigen Praxis festhalten. Deshalb hat der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. bei der Dekra-Sachverständigenorganisation ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die geknoteten Möbelgurte auf ihre Verwendbarkeit hin überprüfen sollte.

Als Ergebnis wurde das Zertifikat Nr. AG70 / 11068 / 1804815963-1 vorgestellt, das mit seinem Erscheinen Unruhe in Ladungssicherungsfachkreisen auslöste. In dem Zertifikat wird festgestellt, daß die geprüften Gurtbänder mit einem sogenannten AMÖ - Anbinde- oder Kraftknoten unter bestimmten Voraussetzungen als Ladungssicherungshilfsmittel dienen können.

Neben anderen hat sich auch der Königsberger Ladungssicherungskreis e.V. mit diesem Thema beschäftigt und einen Fachausschuß eingesetzt, der sich mit den geknoteten Möbelgurten zu befassen hatte. In einer gemeinsamen Runde mit der AMÖ, mit Vertretern der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, aber auch mit dem Ersteller des Dekra-Zertifikats wurde über die erwarteten Probleme diskutiert. Es wurde unter anderem befürchtet, daß andere Branchen nun aufgrund dieses Zertifikats das Knoten von Zurrmitteln zur Ladungssicherung bei anderen Ladegütern anwenden werden.

Weiterhin war festzustellen, daß das Knoten von Zurrmitteln nicht zulässig ist und zukünftig auch bleibt.

Einige wesentliche Punkte des Zertifikats konnten aufgrund der gemeinsamen Gespräche abgeändert werden. Dadurch konnten Unstimmigkeiten bezüglich des Zertifikats zum großen Teil ausgeräumt werden.

Unter Berücksichtigung der Inhalte des Dekra-Zertifikats sind nach Meinung des KLSK e.V. folgende Vorgaben unbedingt zu beachten:

Zur Ladungssicherung gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie die damit einhergehenden anerkannten Regeln der Technik.

Grundsätzlich sind zur Sicherung der Ladung die Regeln der Ladungssicherung, zulässige Ladungssicherungshilfsmittel und –methoden anzuwenden.

Die hier in Rede stehenden geknoteten Gurtbänder sind keine Ladungssicherungshilfsmittel bzw. Zurrmittel im Sinne der vorgenannten Vorschriften und Richtlinien (anerkannte Regeln der Technik). Sie dienen allein dem Anbinden an einen ausreichend dimensionierten Fahrzeugaufbau und somit dem Festhalten der transportierten Möbel / Umzugsgut im Fahrzeug in Kombination mit Formschluß. Die hier verwendeten Gurtbänder sind nur für diese genannten Ladungen anwendbar.

Für übliche Ladungssicherungshilfsmittel bzw. Zurrmittel gelten die vorgenannten anerkannten Regeln der Technik, weshalb diese nicht geknotet werden dürfen.

Die Vorgaben und Anwendungshinweise der Hersteller von Fahrzeug, Fahrzeugaufbau, sonstigen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur Ladungssicherung sind unbedingt zu beachten.

Der Aufbau des verwendeten LKW muß ausreichend dimensionierte Zurrpunkte oder Zurrschienen in ausreichender Anzahl aufweisen. Diese Zurrpunkte oder –schienen müssen entsprechend ihrer Belastbarkeiten gekennzeichnet sein.

Zur Identifizierung des Gurtbandes für den Anwender sowie bei Kontrollen ist das entsprechende Zertifikat mitzuführen. Dieses muß mindestens Angaben über

- Hersteller / Inverkehrbringer des Gurtbandes
- Werkstoff
- Zertifikatsnummer
- Versuchsnummer
- Datum der Prüfung

- die Dehnung des Gurtbandes sowie

- die zulässige Belastbarkeit (Fzul / LC) im geknoteten Zustand beinhalten.

Außerdem ist der Hinweis „Nicht zum Heben verwenden“, das Herstellungsjahr sowie der Vermerk „Nur für Möbel / Umzugsgut“ erforderlich.

Die zulässige Belastbarkeit darf maximal 50 % der geprüften Bruch- bzw. Reißfestigkeit des geknoteten Bandes betragen.

Das Gurtband ist gut lesbar mit der Zertifikatsnummer sowie der zulässigen Belastbarkeit Fzul / LC, die selbstverständlich mit der im Zertifikat bescheinigten Belastbarkeit

übereinstimmen muß, zu kennzeichnen. Zweck dieser Kennzeichnung ist, eindeutig die Zugehörigkeit des Gurtbandes zum Zertifikat sicherzustellen.

Die Ablegereife der verwendeten Gurtbänder ist entsprechend der von Zurrgurten zu überprüfen und anzuwenden.

Werden die Gurtbänder eigenständig konfektioniert, weil sie als Rollenware beschafft werden, sind die Anschnitte schräg im Winkel von ca. 45 ° vorzunehmen und die Schnittkanten zu verschmelzen.

Für mittels Knotentechnik angebundene Möbelstücke / Umzugsgut kommt nur das Festhalten analog zur Zurrart Direktzurren in Frage. Ein Anbinden in einer dem Niederzurren ähnlichen Weise ist nicht zulässig.

Die Anwender (Fahrzeugführer / Verlader usw.) müssen sachkundig im Bereich Ladungssicherung sein und diese Sachkunde für die spezielle Knotentechnik bei Möbel-/Umzugsgut nachweisen können.